



AL/SG:	SG 10 - Personalverwaltung des Landkreises und der Kliniken an der Paar
Aktenzeichen:	

Aichach, den 23.05.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	10/069/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.07.2023	

Betreff:

Personal des Landkreises Aichach-Friedberg;
Rückwirkende Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für die Kreisbeamten

Anlagen

--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 2. März 2023 das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile beschlossen, welches am 1. April 2023 in Kraft getreten ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 04.05.2020; Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u.a.) ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist danach so zu bemessen, dass dem Beamten und seiner Familie ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren die Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation weiter konkretisiert. Es hat dabei festgestellt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch der Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten muss, die für ihn und seine Familie einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, weil auch bei Beziehen von Grundsicherungsleistungen die regional anfallenden Wohnkosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Diese Rechtsprechung hat nicht nur Auswirkungen auf Beamte in den unteren Besoldungsgruppen. Zu den weiteren Grundsätzen des Alimentationsprinzips gehört es, dass ein angemessener Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen gewahrt wird. Dies führt dazu, dass eine Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen letztlich auch zu einer Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen führen muss. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat festgestellt, dass das Bayerische Besoldungsrecht diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt und daher eine neue gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht.

Der **Freistaat Bayern** hat mit Blick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegenüber seinen Beamten auf eine zeitnahe Geltendmachung einer amtsangemessenen Alimentation verzichtet und **gewährt rückwirkend ab dem 01.01.2020** eine ggf. höhere Besoldung. Die Landkreise können nach Art. 109 Abs. 2 BayBG ebenso verfahren, um eine Ungleichbehandlung innerhalb des Landratsamts zu vermeiden, müssen hierzu aber einen entsprechenden Kreistagsbeschluss fassen.

Im Landratsamt Aichach-Friedberg sind aktuell 49 Kreisbeamte beschäftigt. Nach einer ersten Prüfung sind 21 Kreisbeamte direkt betroffen, die eine Nachzahlung erhalten könnten. Die voraussichtlichen Kosten für eine Nachzahlung bei einer rückwirkenden höheren Besoldung ab dem 01.01.2020 bis 31.03.2023 betragen ca. 17.000 €.

Die Verwaltung spricht sich für einen Verzicht der zeitnahen Geltendmachung einer amtsangemessenen Alimentation und einer rückwirkenden Gewährung einer ggf. höheren Besoldung aus. Entscheidend ist hier, dass wir als Landkreis unsere Kreisbeamten nicht schlechter stellen wollen, als dies der Freistaat bei seinen Beamten macht. Wir stehen auf dem Arbeitsmarkt auch mit dem Freistaat in Konkurrenz um die besten Bewerberinnen und Bewerber. Der finanzielle Aufwand ist in Hinblick auf das gesamte Personalbudget von untergeordneter Bedeutung. Die im Haushalt 2023 für die Beamtenbesoldung hinterlegten Haushaltsmittel dürften nach aktuellem Stand voraussichtlich für diese Nachzahlung ausreichend sein. Es werden keine zusätzlichen Mittel benötigt. Auch andere Kommunen, wie zum Beispiel die Landeshauptstadt München, gewähren ihren Beamten diese Nachzahlung.

Kernelement der Neuausrichtung der orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist die Erweiterung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag. Das bedeutet, dass künftig neben dem Familienstand und der Familiengröße auch der Wohnort (Hauptwohnsitz nach dem Bundesmeldegesetz, § 21 Abs. 2 und § 22 BMG) für die Bemessung der Bezüge relevant sein wird. Hierfür werden die Tabellen des Orts- und Familienzuschlags künftig zwischen sieben Ortsklassen unterscheiden, die sich nach den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes richten.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Aichach-Friedberg verzichtet gegenüber seinen Kreisbeamten auf eine Geltendmachung einer amtsangemessenen Alimentation und gewährt rückwirkend ab dem 01.01.2020 eine gegebenenfalls höhere Besoldung.

Florian Asmussen